

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Zusammensetzung des Preisgerichts bei
städtebaulichen und
Architekturwettbewerben**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bauausschuss	14.09.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	30.09.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der bisherige Modus, der eine Besetzung der Preisrichter durch die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vorsieht, wird beibehalten. In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel durch den Wettbewerb Auswirkungen auf ein Bestandsgebiet zu erwarten sind, kann ergänzend ein Mitglied des betroffenen Bezirksbeirates als Sachverständige/Sachverständiger ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Begründung:

1. Einführung

In der Vergangenheit ist es in Heidelberg im Vorfeld zu Wettbewerben des Öfteren zu Diskussionen bezüglich der Frage gekommen, wer Vertreterinnen und Vertreter für das Preisgericht benennen darf. Zuletzt wurde die Thematik im Zusammenhang mit dem Wettbewerb „Baufelder MK2/MK3 Kurfürstenanlage Heidelberg“ im Ältestenrat am 24.02.2010 behandelt. In dieser Sitzung hat Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner angekündigt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine Grundsatzentscheidung für die Besetzung von Preisgerichten vorlegen wird, um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Grundsätzliches zu Wettbewerben

Wettbewerbe im Bauwesen werden ausgelobt, um für Bauaufgaben jeder Art und Größe optimale Planungsergebnisse zu erzielen. Faire „Spielregeln“ stellen sicher, dass die mit großem ideellen und finanziellen Aufwand erarbeiteten Entwürfe objektiv beurteilt werden - sie gewährleisten weiterhin, dass die Verfasser der besten Arbeiten mit einer Beauftragung des Bauherren rechnen können. In den berufsständischen Gesetzen der Architekten und Ingenieure aller Bundesländer ist festgelegt, dass sich Architekten und Ingenieure an Wettbewerben nur beteiligen dürfen, wenn durch die Verfahrensregeln ein fairer Leistungsvergleich sichergestellt und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird.

Das konkurrierende Verfahren des geregelten Architektenwettbewerbs setzt auf einen anonymen Wettstreit um die beste Lösung der Bauaufgabe. Es sichert so die bestmögliche Qualität im Hinblick auf Funktion, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung. Als Instrument der Planungs- und Vergabekultur unserer Gesellschaft hat sich der geregelte Architektenwettbewerb seit vielen Jahrzehnten bewährt.

Alle Regeln für Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits 1867 definierten elementaren Grundsätzen. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:

- Die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren,
- die klare und eindeutige Aufgabenstellung,
- das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis,
- das kompetente Preisgericht,
- die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge,
- das Auftragsversprechen (bei Realisierungswettbewerben).

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich zu unterscheiden sind Wettbewerbe, die die Stadt Heidelberg in eigener Regie und Wettbewerbe, die ein Privater in Abstimmung mit der Stadt durchführt. Während es bei den Wettbewerben, die durch die Stadt Heidelberg durchgeführt werden, von vorneherein klar ist, dass Vertreter der Stadt im Gremium vertreten sind, stellt sich bei den durch Externe organisierten Wettbewerben die Frage nach der Notwendigkeit. Klar dabei ist, dass der/die Auslober in der Regel ein berechtigtes Interesse daran haben, die Haltung der Stadt in die Entscheidungsfindung mit einfließen zu lassen, um die Akzeptanz der Ergebnisse in der Stadt insgesamt herzustellen bzw. zu verbessern.

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Wettbewerbsverfahren sind die Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2008 die damit die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) abgelöst haben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die neuen Richtlinien für Planungswettbewerbe mit Wirkung vom 01.01.2009 für den Bundesbau verbindlich eingeführt und die Länder sowie die Kommunen gebeten, die RPW 2008 auch für ihren Zuständigkeitsbereich einzuführen. Im Bundesanzeiger Nummer 182 vom 28.11.2008 wurden die RPW 2008 veröffentlicht.

In Baden-Württemberg wurde die RPW 2008 am 15.01.2009 - rückwirkend zum 01.01.2009 - mit Verwaltungsvorschrift eingeführt. Privaten Auslobern steht die Durchführung von Planungswettbewerben nach den RPW 2008 ebenfalls offen. Die Kammern beraten sie über die Verfahrensweise.

3. Zusammensetzung des Preisgerichtes

Zum Preisgericht heißt es in der RPW in § 3: „Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers.“ Und in § 6 Nummer 1 „Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.“

§ 6 Nummer 1 wird weiterhin ausgeführt: „Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend besteht bei Wettbewerben der privaten Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern.“

Zu beachten ist also, dass entsprechend den Grundsätzen des Wettbewerbswesens die Entscheidungen der Preisgerichte grundsätzlich ohne die Einflüsse politischer Strömungen und gerade ohne öffentlichen Druck zustande kommen sollen, nämlich „unabhängig“. Die RPW sieht also die Unabhängigkeit des Preisgerichts als eine der tragenden Säulen des Wettbewerbswesens an.

Die wichtigste Aufgabe eines Preisrichters/einer Preisrichterin in einem Wettbewerb ist die aktive Mitwirkung bei der Findung der besten Lösung für die gestellte Aufgabe unter den eingereichten Entwürfen. Preisrichter in Architekturwettbewerben tragen aber auch weitergehende Verantwortung: ihr Votum wirkt sich unmittelbar auf die Qualität unserer gebauten Umwelt aus wie gleichzeitig auch auf die existenzielle Situation der beteiligten Büros.

Dabei muss allen Beteiligten bewusst sein, dass es eine letzte Objektivität in der Architektur nicht geben kann und dass sich Meinungsverschiedenheiten nicht zuletzt in Mehrheitsverhältnissen abbilden. Die Vielfalt und Interdisziplinarität bei der Zusammensetzung von Preisgerichten ist wichtig, um die eingereichten Arbeiten aus möglichst vielen unterschiedlichen Blickwinkeln auf ihre Qualitäten zu untersuchen und letztlich - möglichst im Konsens - einen Sieger zu küren.

Die Nachvollziehbarkeit von Preisgerichtsentscheidungen für Nichtbeteiligte stellt eine Grundvoraussetzung für die Nachhaltigkeit einer Preisgerichtsentscheidung dar. Preisrichter haben die Chance, als Multiplikatoren der Baukultur zu wirken und für die Entscheidung des Preisgerichtes Verständnis in der Bürgerschaft zu wecken.

Das Preisgericht trifft in der Regel keine abschließende Entscheidung und ersetzt auch nicht die politische Diskussion. Die Politik hat nach dem Abschluss des Verfahrens und Herstellung der Öffentlichkeit mit der Empfehlung des Preisgerichts umzugehen. Erst zu diesem Zeitpunkt ist zu diskutieren, ob der Preisgerichtsempfehlung gefolgt wird, oder eben nicht (-sofern dieses im Entscheidungsbereich der Kommune liegt). Bürgerinitiativen haben hierbei sehr wohl noch die Möglichkeit, entsprechenden Einfluss auf gegebenenfalls anstehende politische Entscheidungen zu nehmen.

Mitglieder des Gemeinderates

Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt im Preisgericht kommt grundsätzlich immer eine ganz besondere Aufgabe zu: sie müssen für die und im Interesse der „Stadt“ sprechen. Hieraus kann geschlossen werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt entweder Personen sind, die die Stadt durch eine entsprechende Funktion repräsentieren (Oberbürgermeister, Baudezernent, andere Bürgermeister, Amtsleiterinnen und Amtsleiter), oder Personen, die durch demokratische Wahl zur Vertretung der Stadt legitimiert wurden. Dieses trifft nur auf die gewählten Mitglieder des Gemeinderates zu.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind gemäß Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet, Ihre Entscheidungen „nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung“ zu treffen. Die Vertretung der Stadt ist unmittelbare Aufgabe der gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten und kann nicht delegiert werden. Im Ergebnis kann dieses Mandat daher nur von den gewählten Mitgliedern des Gemeinderates ausgeübt werden.

Dieses bezieht sich auf Entscheidungen in der Sache, gibt den Mitgliedern des Gemeinderates aber nicht die Möglichkeit, die Entscheidungskompetenz an Dritte zu delegieren.

Bezirksbeiräte und Bezirksbeirätinnen

Bezirksbeiräte werden gemäß § 65 Gemeindeordnung Baden Württemberg aus dem Kreise der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger bestellt und nicht gewählt. Nach § 65 Absatz 2 ist der Bezirksbeirat zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören.

Aus Sicht der Verwaltung kann daher ein Sitz als Preisrichter nicht an einen Bezirksbeirat, eine Bezirksbeirätin delegiert werden. Im Sinne der Gemeindeordnung ist es, wenn die Bezirksbeiräte im Bedarfsfall im Preisgericht eine beratende Funktion wahrnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der betroffene Bezirksbeirat ein Mitglied (und gegebenenfalls einen Stellvertreter) wählt, der/die dann in beratender Funktion an der Preisgerichtssitzung teilnimmt.

Diese Vorgehensweise wird schon bei der Entsendung von Mitgliedern des Bezirksbeirates zu Ausschusssitzungen durchgeführt und kann direkt auf die Teilnahme an Preisgerichtssitzungen übertragen werden

Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern

Die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern an den Wettbewerbsverfahren ist zum einen unter den Vorgaben des Wettbewerbsrechtes nicht möglich. Zum anderen würde sich sofort die Frage nach Anzahl und Auswahl stellen. Wer ist berechtigt und legitimiert, die Interessen der Bürgerschaft zu vertreten und wie viele Personen können dies oder müssen dies sein?

Eine direkte Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern oder Bürgerinitiativen an Preisgerichtssitzungen wird aus den oben genannten Gründen als nicht umsetzbar angesehen und auch nicht empfohlen.

Grundsätzlich wird Bürgerschaft durch die direkt gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Mitglieder des Bezirksbeirats vertreten.

4. Anzahl der Preisrichter und Größe des Preisgerichtes

Bislang bestand die Vereinbarung, dass jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft einen Sachpreisrichter bzw. stellvertretenden Sachpreisrichter benennen darf. Dies bedeutet, dass 8 Preisrichter bzw. stellvertretende Preisrichter benannt werden können. Die Aufteilung in Preisrichter bzw. Stellvertretenden Preisrichter erfolgt dabei nach dem Stimmenanteil im Gemeinderat.

Die Aufteilung nach Sach- und Fachpreisrichter ist mit der RPW 2008 entfallen, daher wird für alle die identische Bezeichnung Preisrichter verwandt.

Weitere Beteiligte an einem Preisgericht sind in der Regel die Vorprüfer sowie Sachverständige, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung oder beruflichen Stellung geeignet sind den Preisrichtern bei sektoralen Fragestellungen (zum Beispiel Verkehr, Brandschutz, Haustechnik, et cetera) beratend zur Verfügung zu stehen.

Zusammen mit den Mitarbeitern des Büros, das mit der Wettbewerbsbetreuung beauftragt ist, sowie einem Vertreter der Architektenkammer, kann die Größe des Preisgerichtes leicht eine Anzahl von über 40 Personen erreichen.

Dies führt in der Regel zu organisatorischen und praktischen Problemen, da ab einer gewissen Anzahl von Mitgliedern die Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt wird. Dies fängt bei dem Problem an entsprechende Räumlichkeiten zu finden, die a) die Aufstellung eines entsprechend großen Besprechungstisches ermöglichen und b) ausreichend Platz für Stellwände bieten. Weiterhin reicht bei großen Gruppen der zur Verfügung stehende Platz vor den Arbeiten nicht aus, so dass nicht alle Beteiligten gleichermaßen aktiv an der Diskussion teilnehmen können.

Eine weitere Vergrößerung des Preisgerichtes kann daher aus Sicht der Verwaltung nicht empfohlen werden.

5. Fazit

Aus den oben genannten Gründen kann aus Sicht der Verwaltung eine Teilnahme von weiteren Personen über das bisherige Maß hinaus nicht empfohlen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, an dem bisherigen Modus, der eine Besetzung der Preisrichter durch die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vorsieht, festzuhalten.

In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel durch den Wettbewerb Auswirkungen auf ein Bestandsgebiet zu erwarten sind, kann ergänzend ein Mitglied des betroffenen Bezirksbeirates als Sachverständiger ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Als Möglichkeit der Einbeziehung der Bevölkerung könnten vor der Wettbewerbsauslobung die wesentlichen Inhalte und Ziele in einem moderierten Workshop- oder Werkstattverfahren erarbeitet werden. Dies ist allerdings aus Sicht der Verwaltung aufgrund des hohen Zeit- und Kostenaufwandes nur bei besonderen Projekten zu empfehlen.

gezeichnet
In Vertretung

Dr. Joachim Gerner